ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 2. Kammer, der am 29. Mai 1989 von dem Minister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens 3 Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "zur Regelung der Anerkennung gewisser Jahre für den Eintritt in den Ruhestand und für die Berechnung der Pension des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 2. Juni 1989 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Aufgrund von Artikel 13, § 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der kraft Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, muss das entworfene Dekret dem Finanzinspektor zur Begutachtung vorgelegt und von dem für den Haushalt zuständigen Gemeinschaftsminister genehmigt werden (siehe Artikel 32bis des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Vervollständigung der Gesetze über die staatliche Rechnungsführung und die Artikel 6 und 13 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle).

2. Da das entworfene Dekret sich auf das Statut des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.R.F.) bezieht, ist es ausserdem den Gewerkschaften vorzulegen (1).

.../...

---

(1) Das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der diesen Behörden unterliegenden Beamten findet keine Anwendung auf das Personal des B.R.F.. Laut Artikel 3, § 1, 2°, des königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ist die in diesem Gesetz vorgesehene Regelung nämlich auf das Personal der in Anlage I des Erlasses erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar. Das B.R.F. ist darin nicht erwähnt. Die Beamten des B.R.F. unterliegen jedoch weiter dem königlichen Erlass vom 20. Juni 1955 zur Festlegung des gewerkschaftlichen Statuts der Beamten der öffentlichen Dienststellen, dessen Artikel 1, 9°, bestimmt, dass dieser Erlass "... auf das zivile Personal der Einrichtungen der Kategorien A und B gemäss der Gesetzgebung bezüglich der Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar ist".

3. Dem Ministerkabinett zufolge wurde keine von diesen Formalitäten erledigt. Der Entwurf kann daher noch nicht von dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, begutachtet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
		C.-L. CLOSSET, J.-C. GEUS,	Staatsräte,
Frau	:	J. GIELISSEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.